

NAH.SH GmbH | Raiffeisenstraße 1 | 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7256

Nahverkehrsverbund
Schleswig-Holstein GmbH
(NAH.SH GmbH)
Raiffeisenstraße 1
24103 Kiel

T 0431-66019-0
F 0431-66019-19
www.nah.sh

 Kiel Hauptbahnhof
 Hbf./ZOB

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Staatssekretär
Dr. Thilo Rohlf
Geschäftsführer:
Dr. Arne Beck
Prokuristin:
Petra Coordes

Bankverbindung
Commerzbank Kiel
IBAN: DE35 2104 0010 0744 4961 00
BIC: COBADEFFXXX

USt-IdNr.
DE176971760

Handelsregister
HRB 4226
Amtsgericht Kiel
Sitz der Gesellschaft:
Kiel

Name	E-Mail	Durchwahl	Datum
Jan-Hendrik Schulze	jan-hendrik.schulze@nah.sh	0431-66019-41	Kiel, 01.03.2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/3527

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

zunächst vielen Dank dafür, dass Sie der Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH (NAH.SH) die Gelegenheit geben, zum aktuellen Entwurf des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Stellung nehmen zu können. Zu den im Gesetzesentwurf aufgeführten Änderungen hat die NAH.SH keine Anmerkungen. Wir möchten aber die Gelegenheit nutzen, um einen Hinweis zum § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG zu geben.

Bisher ermächtigt § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 Gemeinden, die als Kur- oder Erholungsort anerkannt sind, Kurabgaben zur Finanzierung bestimmter Einrichtungen zu erheben. Darunter fallen auch Kosten, die für die kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch die Übernachtungsgäste entstehen. Diese Rechtsgrundlage wird aktuell für das schleswig-holsteinische Modellprojekt des „Unbeschwert Unterwegs“ – Tickets im Rahmen der Ostseecard herangezogen. Dieses Ticket wird ab 2023 Übernachtungsgästen aus teilnehmenden Gemeinden die kostenlose Nutzung des ÖPNV ermöglichen. Bei diesem Ticket erfolgt die Finanzierung über einen Teilbetrag der Kurabgabe (diese Umlagefinanzierung ist ähnlich dem Modell „KONUS“ im Schwarzwald).

Für Gemeinden, die keine Kurabgabe aufgrund der fehlenden Anerkennung als Kur- oder Erholungsort erheben können, bleibt nur die Möglichkeit zur Einführung einer Tourismusabgabe, um ihre Aufwendungen zu decken (sofern sie als Tourismusort anerkannt wurden). Diese Abgabe ist durch Unternehmen zu entrichten und ist von ihrer Struktur anders als die der Kurabgabe. Etwaige Aufwendungen für die kostenlose Nutzung des Nahverkehrs können im Rahmen einer Umlage bei der Tourismusabgabe nicht erfolgen. Reinen Tourismusregionen fehlt daher derzeit der Rechtsrahmen, um ihren Gästen eine ähnliche, durch eine Abgabe refinanzierte kostenlose Nutzung des ÖPNV für den Tourismusstandort Schleswig-Holstein zur Verfügung zu stellen. Eine alternative Finanzierung durch die kommunalen Haushalte scheidet häufig an der angespannten Finanzlage der Gemeinden.

Wir regen deshalb an, die Erhebungsberechtigung der Kurabgabe zu erweitern. Als Praxisbeispiel kann etwa § 43 des KAG des Landes Baden-Württemberg herangezogen werden, die zur Erhebung einer Kurabgabe neben Kur- und Erholungsorten auch sonstige Fremdenverkehrsgemeinden ermächtigt. Der sächsische Rechtsrahmen erlaubt sogar allen Gemeinden, eine Kurabgabe zu erheben. In beiden Beispielen erhalten mehr Kommunen die Möglichkeit, ihren touristischen Gästen eine kostenlose Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs anbieten zu können.

Mit einer Erweiterung der Erhebungsberechtigung kann ein wichtiger Schritt zur Steigerung der Attraktivität des Tourismus in Schleswig-Holstein und ein weiterer Beitrag zur umweltfreundlichen Mobilität geleistet werden.

Freundliche Grüße

Dr. Arne Beck

i.A. Jan-Hendrik Schulze